

49/MT-BR/2017

MITTEILUNG**an das Europäische Parlament, den Rat und an die Europäische Kommission****gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG
des EU-Ausschusses des Bundesrates
vom 18. September 2017****COM(2017) 281 final****Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 im
Hinblick auf ihre Anpassung an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor**

Am 31. Mai 2017 legte die Europäische Kommission das sogenannte Mobilitätspaket vor, welches aus mehreren Legislativvorschlägen besteht. Einer davon betrifft die Verordnung (EG) Nr. 1072/2009, die den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs sowie Kabotagetätigkeiten regelt. Diese Verordnung enthält Bestimmungen, welche Unternehmen erfüllen müssen, die sich auf dem Markt für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und auf anderen nationalen Märkten als ihrem eigenen Markt (Kabotage) betätigen wollen. Sie umfasst Bestimmungen in Bezug auf die Dokumente, die diesen Unternehmen vom Mitgliedstaat der Zulassung (Gemeinschaftslizenz) sowie Fahrern aus Drittländern (Fahrerbescheinigung) auszustellen sind.

Der Bundesrat begrüßt eine generelle europäische Diskussion über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr, möchte jedoch zu einigen Erneuerungen im vorliegenden Vorschlag Stellung nehmen:

In der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 ist Kabotage derzeit generell als innerstaatlicher Verkehr in einem anderen Mitgliedstaat im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung definiert. Ebenso ist definiert, dass im Anschluss an eine grenzüberschreitende Beförderung maximal drei Kabotagefahrten innerhalb von sieben Tagen durchgeführt werden dürfen.

Durch die vorgeschlagene Änderung, dass unter einer „Kabotage Operation“ die Aufnahme der Ladung an verschiedenen Aufnahme – oder Ladepunkten und auch das Absetzen der Ladung an verschiedenen Absetz- oder Abladepunkten zu verstehen ist, wird diese Fahrtenbegrenzung aufgehoben bzw. ausgehöhlt. Der Bundesrat steht diesem Änderungsvorschlag kritisch gegenüber, da schon durch diese Bestimmung allein Kabotage faktisch liberalisiert wird und zudem zusätzliche Kontrollproblemen entstehen.

Weiters soll die bestehende Höchstzahl der Kabotagebeförderungen aufgehoben und gleichzeitig die Anzahl der Tage von 7 auf 5 reduziert werden. Der Bundesrat lehnt eine Kabotage Regelung ohne zahlenmäßige Begrenzung der Fahrten, die nur auf eine zeitliche Begrenzung fokussiert, dezidiert ab, da so durch eine simple Ausfahrt und beladene Wiedereinfahrt eine quasi durchgehende Kabotagetätigkeit ermöglicht wird. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, die Höchstzahl der Kabotagefahrten jedenfalls beizubehalten und zusätzlich die Kontrollmöglichkeiten zu verbessern.

Auch in der neu geschaffenen Möglichkeit, die Kabotage Tätigkeit nicht nur im „Aufnahmemitgliedstaat“ durchzuführen, sondern auch in angrenzenden Mitgliedstaaten, erkennt der Bundesrat keinen Mehrwert. Weder hinsichtlich einer Begrenzung von Leerfahrten, noch hinsichtlich einer Erleichterung der Kontrolltätigkeit.

Der Bundesrat regt außerdem die Streichung der Möglichkeit der Kabotage nach einer Leereinfahrt aufgrund mangelnder Kontrollmöglichkeiten und zweifelhafter Auswirkung auf die Eindämmung von Leerfahrten an.

Gemäß der neu vorgeschlagenen Verordnung, sind Belege nur mehr für die grenzüberschreitende Beförderung erforderlich und nicht mehr für Kabotageoperationen innerhalb eines Mitgliedstaates. Diese Bestimmung basiert offensichtlich auf dem Umstand, dass es keine Begrenzung der Kabotagefahrten mehr geben soll. Diesen Umstand lehnt der Bundesrat strikt ab. Aber auch bei unbegrenzten Fahrten ist jeglicher Verzicht auf Nachweise für die durchgeführten Kabotagefahrten nicht zielführend, da ein eventuelles Zeitlimit, innerhalb dessen diese Fahrten durchgeführt werden dürfen, nicht kontrollierbar ist.

Der Bundesrat spricht sich aus diesem Grund für vereinheitlichte Dokumente für die beladene Einfahrt, die getätigte oder zu tätige Kabotagefahrten, sowie für Leereinfahrten aus, die bei jeder Kabotagebeförderung mitzuführen sind.